

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Michael Pfahler und Birgit Bessin vom 14.09.2022, Nr. (6-4865/22-KT) zur wirtschaftlichen bzw. finanziellen Ausstattung der Frauenhäuser im Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

aufgrund einer regen Diskussion in der Gemeindevertretung bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen für ggf. weiterführende Anträge.

- 1) Wieviel finanzielle Mittel stehen den Frauenhäusern in Teltow-Fläming jährlich zur Verfügung?
- 2) Können die finanziellen Mittel durch die Einrichtungsleitung freiverfügt werden?
- 3) Werden Renovierungskosten/ Sanierungskosten zusätzlich vom Kreis getragen oder müssen solche Aufwendungen von den Betreibern mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gestemmt werden?
- 4) Wann wurde die Bausubstanz und der Brandschutz der Häuser letztmalig geprüft?
- 5) Wieviel der finanziellen Mittel wurden in den letzten drei Jahren jeweils bzw. zu wieviel Prozent abgerufen?
- 6) Gibt es aktuell einen finanziellen Mehrbedarf oder liegen Anträge auf Mehrbedarf vor?
- 7) Wie werden die finanziellen Mittel die benötigt werden dem Landkreis gegenüber dargestellt?
- 8) Wurden die finanziellen Mittel den steigenden Aufwendungen zum Unterhalt der Häuser in den vergangenen Jahren angepasst? Wann fand die letzte Überprüfung/ Anpassung statt?
- 9) Wieviel finanzielle Unterstützung wurde aus den Gemeinden im Rahmen der freiwilligen Leistungen in den letzten drei Jahren geboten (bitte nach Gemeinden aufschlüsseln)?
- 10) Welche Kosten tragen die Schutzsuchenden und in welcher Höhe?
- 11) Wie hoch ist die durchschnittliche Auslastung der Häuser in den letzten drei Jahren?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die erste Beigeordnete, Frau Gurske, die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer jährlich zu beantragenden Förderung bei der Umsetzung und Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Zusammenhang mit Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden Zuwendungen auf der Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie vom 5. August 2020 bewilligt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

In der genannten Landesförderrichtlinie werden im Punkt 4 die Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt. Insbesondere der Punkt 4.1 beschäftigt sich umfassend mit dem Kriterium zur 40-Prozent-Beteiligung der kommunalen Ebene an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

„4.1 Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erstempfänger im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 Prozent betragen soll. Zum Eigenanteil des Erstempfänger gehören auch Finanzierungsanteile von (kreisangehörigen) Kommunen. Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete beziehungsweise den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.“

Die Gewährung der Landeszuwendung ist an eine jährliche Antragstellung mit Vorlage eines Finanzierungsplanes geknüpft. An dieser Stelle werden bereits zum Ende eines Jahres für das Folgejahr die erforderlichen Kosten für Personal- und Sachaufwendungen kalkuliert.

Beide Häuser werden bisher durch die jeweiligen Standortkommunen mietfrei (unbar) dem Träger zur Nutzung überlassen. Die Stadt Luckenwalde hat mit dem Träger einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Stadt Ludwigsfelde hat einen Nutzungsvertrag mit dem Träger vereinbart.

Durch diese Konstellation ist es in unserem Landkreis gelungen, im Zuwendungsverfahren als Erstempfänger der Landesförderung die geforderte Beteiligung von 40 % zu erreichen.

Zu 1.

Ausgehend vom Finanzplan des Trägers wurden für das Jahr 2022 Kosten in Höhe von 232.878 € kalkuliert. Die Finanzierung dieser Kosten setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe der Landesförderung	111.878 €
Höhe der kreislichen Förderung	50.000 €
Mitfinanzierung der Kommunen	36.000 €
Nutzungsentgelte der Frauen	30.000 €
Leistungen Dritter	5.000 €
Gesamt:	232.878 €

Zu 2.

Im angesprochenen Finanzierungsplan sind die jeweiligen Kostenpositionen für das Personal und die Betriebs- und Sachaufwendungen aufgeführt. Der Träger setzt eigenverantwortlich den Mitteleinsatz um.

Zu 3.

Die Mittel für Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten werden nicht vom Landkreis Teltow-Fläming übernommen, da die Objekte Eigentum der jeweiligen Kommunen sind.

Zu 4.

Im Objekt in Luckenwalde erfolgte am 30.04.2020 die letzte Brandverhütungsschau. In Ludwigsfelde wurde eine brandschutztechnische Begehung am 25.03.2021 durchgeführt.

Zu 5.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden die verfügbaren Mittel zu 100 % abgerufen.

Zu 6.

Aktuell liegt im Landkreis Teltow-Fläming kein Antrag auf einen finanziellen Mehrbedarf vor. Erwartet wird ein Anstieg der Betriebskosten durch die aktuelle Verteuerung bei den Aufwendungen für Strom und Gas.

Zu 7.

Die Darstellung der benötigten Mittel erfolgt mittels einer Änderung zum Finanzierungsplan. Die Kostenpositionen, die sich verändern, sind aussagekräftig zu begründen.

Zu 8. und 9.

Die hier nachgefragte Anpassung zu den steigenden Aufwendungen zum Unterhalt der Häuser ist im Zusammenhang mit den beiden Standortkommunen zu sehen. Neben der mietfreien Bereitstellung der Objekte wurden durch die beiden Kommunen auch Kosten für die Gebäudeunterhaltung übernommen. Die übrigen Kommunen leisten überwiegend einen freiwilligen finanziellen Beitrag, dessen Berechnung sich in der Regel an der Einwohnerzahl orientiert. Diese Vorgehensweise ist seit mehreren Jahren geübte Praxis. Diese Leistungen kommen direkt dem Träger der Einrichtung zugute und finden Eingang in das Gesamtfinanzierungskonzept. Aus diesem Grunde können die Einzelbeträge seitens des Landkreises nicht dargestellt werden.

Zu 10.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt 8,00 € je Tag.

Zu 11.

	2020	2021	2022 (bis Sept.)
mögliche Belegung Plätze	12.078	11.989	7.963
tatsächliche Belegung Plätze	5.175	6.364	4.039
mögliche Belegung Räume	4.392	4.380	2.916
tatsächliche Belegung Räume	2.587	2.832	1.913
Auslastung Plätze	42,8%	53,1%	50,1%
Auslastung Räume	58,9%	64,7%	65,6%

Auslastung ≠ Kapazität, da die einzelnen Zimmer und Betten nicht immer in der maximalen Belegung genutzt werden (z.B. Zimmer für eine Frau und drei Kindern wird auch an eine Frau mit zwei Kindern vergeben)


Wehlan